

§ 17. Anordnungen der Polizeibeamten. Den zur Erhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung auf der Straße ergehenden Anordnungen der Polizeibeamten ist vorbehaltlich späterer Beschwerde unbedingt Folge zu leisten.

§ 18. Besondere Verpflichtungen der Grundeigentümer. Die Grundeigentümer haben das Anbringen von Hausnummern, öffentlichen Markzeichen sowie der für die Straßenbeleuchtung erforderlichen Vorrichtungen nach Anweisung der Behörde an Häusern oder Einfriedigungen zu dulden und dafür Sorge zu tragen, daß die Zweckbestimmung der Vorrichtungen nicht beeinträchtigt wird.

§ 19. Aufhebung anderer Vorschriften. Die Straßenpolizeiordnung für die Stadt Bergedorf vom 20. Dezember 1894 (Amtsblatt 1895 Seite 49) mit allen Änderungen wird, mit Ausnahme der die Regelung des Verkehrs betreffenden Vorschriften, aufgehoben. Die die Regelung des Verkehrs betreffenden Vorschriften verlieren mit dem Tage des Inkrafttretens einer Verkehrsordnung für das hamburgische Staatsgebiet ihre Geltung.

§ 20. Strafbestimmung. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 R.M. im Unvermögenfall mit Haft bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 21. Beseitigung rechtswidriger Zustände. 1. Wer einen der Bestimmungen dieser Verordnung widersprechenden Zustand herstellt oder herstellen läßt, ist zu seiner Beseitigung verpflichtet.

2. Kommt jemand den nach dieser Verordnung ihm obliegenden Leistungen oder Verpflichtungen nicht nach, so kann die zuständige Behörde das Versäumnis auf seine Kosten zur Ausführung bringen. Die Strafbarkeit der Unterlassung wird durch diese Maßnahme nicht berührt.

§ 22. Inkrafttreten. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung über den Fahrzeugverkehr in der Stadt Bergedorf vom 20. März 1929

Auf Grund von § 30 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928 (Reichsgesetzblatt I Seite 91) wird in Verbindung mit § 20 a des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 23. April 1879 in der Fassung des Gesetzes vom 8. Oktober 1923 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1233) und in Verbindung mit der Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, vom 16. März 1910 (Amtsblatt Seite 181) folgendes verordnet:

§ 1. Begriffsbestimmungen. 1. Fahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Fuhrwerke.

2. Kraftfahrzeuge sind Fahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Schienen gebunden zu sein.

3. Fuhrwerke sind Fahrzeuge, die für das Fortbewegen durch Menschen oder Tiere eingerichtet und nicht an Schienen gebunden sind, ausgenommen Fahrräder, Rollstühle oder Selbstfahrer für Kranke, einrädrige Schubkarren, Kinderwagen, Kinderleiterwagen oder dergleichen.

§ 2. Fahrverbote. 1. Für Kraftfahrzeuge sind verboten:

a) die Straße Hude zwischen der Abzweigung der Straße Specken und der Einmündung in den Pool;

b) die Straße Hinterm Graben zwischen der Großstraße und dem Kuhberg;

c) der Schulbrooksweg zwischen der Wentorfer Straße und der Karolinenstraße;

d) der Heckenweg.

2. Die Landherrenschaft kann im Einvernehmen mit dem Rat der Stadt Bergedorf für die Anlieger Ausnahmen zulassen.

§ 3. Einbahnstraßen. Es dürfen mit Fahrzeugen und Fahrrädern

a) die Tüpfertwiete zwischen der Sachsenstraße und der Ritterstraße nur in der Richtung von der Sachsenstraße nach der Ritterstraße,

b) die Ernst Mantius-Straße zwischen der Holstenstraße und der Einmündung der Bahnstraße nur in der Richtung von der Holstenstraße nach der Brauerstraße,

c) die Bahnstraße nur in der Richtung von der Ernst Mantius-Straße nach der Holstenstraße,

d) der Platz vor dem Bahnhof nur in der Richtung von der Holstenstraße nach der Kampstraße an dem Postgebäude entlang befahren werden.

§ 4. Geschwindigkeitsbeschränkungen. Der Hauptstraßenzug zwischen der Reichebahn und der Einmündung der Bleichertwiete sowie die vom Hauptstraßenzug südlich zwischen dem Schleiengraben und der Bleichertwiete abweigenden Nebenstraßen dürfen mit Fahrzeugen und Fahrrädern nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 12 km in der Stunde befahren werden.

§ 5. Strafbestimmung. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 R.M. im Unvermögenfall mit Haft bestraft, soweit nach anderen Strafgesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 6. Aufhebung anderer Vorschriften. Es werden aufgehoben:

a) die Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen in der Stadt Bergedorf, vom 31. Oktober 1923 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1392);

b) die Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen in der Stadt Bergedorf, vom 15. November 1924 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 923);

c) die Bekanntmachung vom 2. September 1926 (Amtlicher Anzeiger Seite 1083);

d) die Bekanntmachung über die Regelung der Fahrgeschwindigkeit und des Verkehrs im Straßenzug Bahnstraße—Ernst Mantius-Straße in Bergedorf vom 16. Dezember 1926 (Amtlicher Anzeiger Seite 1437);

e) die Bekanntmachung vom 11. April 1928 (Amtlicher Anzeiger Seite 478).

§ 7. Inkrafttreten. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über landhausmäßige und halblandhausmäßige Bebauung in Bergedorf vom 27. Dezember 1928

In Gemäßheit des Art. 6 der Hamburgischen Städteordnung vom 2. Januar 1924 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 21) und Art. 7 der Städteordnung der hamburgischen Stadt Bergedorf vom 27. Juni 1924 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 741) sind durch Beschluß der Stadtvertretung vom 8. Mai 1925, 23. Februar 1926 und 11. Dezember 1928 für landhausmäßige und halblandhausmäßige Bebauung in Bergedorf folgende Bestimmungen getroffen:

A. Landhausmäßige Bebauung. I. Der landhausmäßigen Bebauung vorbehalten sind folgende Straßen: Ambergstraße, Klaus Groth Straße, Augustastr. Am Baum von der Lamprechtstraße bis Schliebuschweg, Bismarckstraße, Blücherstraße, Brauerstraße von den Knickanlagen bis zum Bahnübergang, Ernst Mantius Straße von der Brücke bis zur Brauerstraße, Goethestraße, Grasweg, Hauptmannstraße, Heuerstraße, Hochallee, Jacobstraße, Lamprechtstraße, Lübecker Straße, Möörkenweg, Roonstraße, Reinbecker Weg, Moltkestraße, Schliebuschweg, Steinkamp, Fritz Reuter Straße, Schillerstraße, Gojenbergsweg von der Straße Am Birkenhain bzw. vom Grundstück 1836 der Flurkarte, Flanstraßen 1—12 auf dem Gojenberge, wie sie aus dem Plane des Stadtbaums vom 12. Januar 1926 ersichtlich sind, Glindersweg, Grünerweg, Hansastr. vom Reinbecker Weg bis zur Schulstraße, Heinrich-Heine-Weg, Hohlweg, Wentorfer Straße von der Lamprechtstraße bzw. vom Grundstück 995 der Flurkarte bis zur Landesgrenze, Wohnweg zwischen Schiller- und Brauerstraße, Wohnweg vom Jungfernstieg zum neuen Friedhof, Wohnweg zwischen Wentorfer Straße und Glindersweg.

II. Die Gebäude müssen im Landhauscharakter als Ein- und Zweifamilienhäuser errichtet werden und dürfen nicht mehr Geschosse als Keller-, Erdgesch. ein Obergesch. und Dachgesch. enthalten.

III. Im Bereiche der landhausmäßigen Bebauung gelten folgende Vorschriften:

1. Es dürfen, abgesehen von Nebenanlagen, nur Gebäude errichtet bzw. umgebaut werden, welche zu Wohn-, Bildungs-, Erholungs- oder Vergnügungszwecken dienen. Die Errichtung von Fabrik- und Werkstattgebäuden, gewerblichen Lagerräumen und von solchen Anlagen, welche durch Verbreitung von Dunst, starkem Rauch oder durch Erregung ungewöhnlichen Geräusches für die Nachbarschaft Belästigungen herbeiführen können, sowie die Errichtung von Privatkrankeanstalten ist verboten.

2. Für neuanzulegende Straßen und Plätze werden auf Vorschlag der Baubehörde die Straßen- und Baulinien durch Beschluß der Stadtvertretung festgesetzt. Erfolgt die Festsetzung für bestehende Straßen oder für Teile derselben, für vordere, hintere oder seitliche Baulinien, so dürfen nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses die außerhalb der Baugrenzen liegenden Grundstücksteile nicht mehr mit Baulichkeiten besetzt werden.

Die Baulinie muß wenigstens 5,0 m hinter der Straßenfluchtlinie liegen:

a) Bei einer 6,0 m tiefen Baulinie darf die Gebäudefluchtlinie bis zu 2 m mit Treppen, Freitreppen, Terrassen und anderen nicht überdachten Vorbauten überbaut werden.

b) Bei Baulinien, welche mehr als 6 m hinter der Straßenfluchtlinie liegen, sind Vor- und Anbauten an der Hausfront bis zur oberen Höhe des Erdgeschosses mit Bedachungen (Veranden, Erker u. dgl.) und zu ¼ der Gebäudelänge gestattet. Die Tiefe dieser Anbauten darf höchstens so groß sein, daß ¼ des vorgeschriebenen Vorgartens völlig frei liegen bleiben, außerdem sind Terrasse usw. wie bei a) gestattet. Es darf jedoch die 6,0-m-Linie nicht überbaut werden.

3. Die Grundstücke dürfen nur bis zu höchstens ¼ ihrer Grundfläche bebaut werden.

4. Bei Grundstücken, welche bereits in einem größeren Umfange bebaut sind, können im Falle einer Neubebauung Ausnahmen von 3) zugelassen werden. Findet eine Verkleinerung durch Abtretung zur Verbreiterung der Straße statt, so kann die Baubehörde im Einverständnis mit dem Rat Ausnahmen zulassen.

5. Es darf im allgemeinen nicht geschlossen gebaut werden. Die zu errichtenden Gebäude müssen mit allen bedachten Vor- und Anbauten mindestens 3 m von der Nachbargrenze und 6 m von anderer Gebäuden desselben Grundstücks entfernt bleiben. Zwei Einfamilienhäuser mit höchstens 30 m Gesamtfreit, welche gleichzeitig erbaut werden, dürfen unmittelbar aneinander errichtet werden, wenn jedes im übrigen den vorgeschriebenen Abstand innehält.

Die Baubehörde kann mit Zustimmung des Rates gestatten, daß der Nachbargrenzabstand bei Einzel- und Doppelhäusern von nicht mehr als 100 qm Wohnfläche pro Haus auf 2,50 m verringert wird.

Reihenhausbau kann mit besonderer Genehmigung der Stadtvertretung von Fall zu Fall für einzelne Straßen, Plätze oder Teile derselben gestattet werden unter der Voraussetzung, daß jede Baumgruppe in einem Bauabschnitt ausgeführt wird und bei den Endhäusern mindestens 3,0 m Grenzabstand gewahrt bleiben.

6. Nebengebäude, deren Höhe bis zum Dachfirst 6,0 und bis zur Traufe 3,50 m nicht übersteigt, dürfen auf der hinteren Grenze des Grundstücks auch ohne Abstand von den seitlichen Grenzen errichtet werden, müssen aber vom Vorderhaus mindestens 6,0 m entfernt bleiben.

Im übrigen ist die Errichtung von Nebengebäuden auf der seitlichen Grenze nur gestattet, wenn 2 Grundstücksnachbarn gleichzeitig solche Gebäude herstellen lassen. Der Abstand von 6,0 m vom Vorderhaus muß auch hier gewahrt bleiben.

7. Die nicht bebauten Teile der Grundstücke sowie die unbebauten Grundstücke dürfen nur als Garten oder Spielplätze und zu landwirtschaftlichen Zwecken benutzt werden; ihre Verwendung zu Lager- oder Arbeitsplätzen oder sonstigen Zwecken, die mit dem Charakter einer landhausmäßigen Bebauung in Widerspruch stehen, ist unzulässig.

B. Halblandhausmäßige Bebauung. I. Der halblandhausmäßigen Bebauung vorbehalten sind folgende Straßen: Am Baum von der Schulstraße bis zur Lamprechtstraße, Schulstraße, Karolinenstraße. Weg über die Grundstücke 1014, 1125, 867 und Brauerstraße vom Grundstück 61 der Flurkarte bzw. der städtischen Badeanstalt bis zum Bahnübergang beim Möörken, Hansastr. von der Schulstraße bis zur Wentorfer Straße, Schulbrooksweg von der Wentorfer Straße bis zum Grundstück 1123 der Flurkarte, Wentorfer Straße von der Hansastr. bis zur Lamprechtstraße.

2. Die Gebäude dürfen außer je zwei Wohnungen im Erdgesch. und Obergesch. auch in der halben Dachgesch. Grundfläche eine selbständige Wohnung enthalten. Die Wohnungen müssen durchlüftet werden können (es dürfen keine Wohnungen geschaffen werden, deren Räume nur an der Hinterseite des Hauses liegen).

3. Es kann im allgemeinen geschlossen gebaut werden, falls mit Grenzabstand gebaut wird, müssen Reihen- oder Doppelhäuser mit mindestens 3,0 m Erdgrenzabstand gleichzeitig errichtet werden.

4. Giebel, Dachfensterbauten und Erker im Dachgesch. bedürfen der besonderen Genehmigung.

5. Die Mindesttiefe der Vorgärten wird durch die Baubehörde bestimmt, falls nicht ein Beschluß der Stadtvertretung, betreffend die Baulinie, vorliegt.

C. Allgemeine Bestimmungen. 1. Die Ausbildung der Ansichten und Dachformen ist bei allen Neu-, Um- und Anbauten einschließlich Nebengebäuden der Genehmigung der Baubehörde Bergedorf unterworfen.

2. Es darf durch nachfolgende Separation kein Zustand herbeigeführt werden, welcher mit diesen Vorschriften in Widerspruch steht.

Die Baubehörde kann mit Zustimmung des Rates Ausnahmen von A. III Ziffer 5 und B. Ziffer 3 zulassen bei Gebäuden, welche vor dem 5. Juni 1923 errichtet sind sowie bei bestehenden Einzelgrundstücken an vorhandenen Straßen, deren Separation gleichfalls vor dem 5. Juni 1923 stattgefunden hat, wenn deren Bebauung durch die bestehenden Bestimmungen ausgeschlossen sein würde; ferner bei Grundstücken neben einem Nachbargebäude, dessen Giebelmauer auf der Grenze steht.

4. Die Baubehörde kann mit Zustimmung des Rates ein Zurückspringen einer Baumgruppe hinter die Baulinie fordern, wenn dies aus städtebaulichen Gründen erforderlich ist.

5. Die Baubehörde kann mit Zustimmung des Rates bei der Errichtung von öffentlichen Gebäuden Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen.